

Allgemeine Informationen für Erlaubnisansträge für die Versickerung von Niederschlagswasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

(Stand: April 2026)

Rechtliche Hinweise

Erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung

Niederschlagswasser von Dächern und anderen befestigten Flächen soll möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden. Versickert das Wasser auf durchlässigen Flächen z. B. Grünflächen, Flächen mit durchlässigem Pflaster oder Rasengittersteinen, braucht dafür keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt zu werden, da es sich um eine ungezielte Versickerung handelt. Dies ist zum Beispiel auch der Fall, wenn die Regenfallrohre mit freiem Auslauf über der Geländeoberfläche enden und das Dachflächenwasser in einer Grünfläche versickert.

Auch für eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen (Flächen mit Fahrzeugverkehr) gilt dies jedoch nur, wenn die Versickerung über den belebten Oberboden (z. B. Muldenversickerung) erfolgt. Bei dem/der Grundstückseigentümer*in bleibt aber die Verantwortung, dass nur nicht schädlich verunreinigtes Wasser versickert wird und dass die Versickerungsanlage ausreichend dimensioniert ist. Es wird empfohlen, die Anlage von einem Fachbüro planen zu lassen.

Erlaubnispflichtige Niederschlagswasserversickerung

Die gezielte Niederschlagswasserversickerung auf Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, sowie auch die unterirdische Niederschlagswasserversickerung von Hofflächen auf Wohngrundstücken sind erlaubnispflichtig. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist dann eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen.

Planung, Bau und Betrieb der Versickerungsanlage sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Ausgabe Okt. 2024) auszuführen. Die schadlose Versickerung der Wassermengen muss nachgewiesen werden. Es darf nur unschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert werden. Es ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 eine ausreichende Vorreinigung bei unterirdischen Versickerungsanlagen zu planen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metallflächen darf nur nach einer Vorbehandlung, die eine Reduzierung der im Niederschlagswasser enthaltenen Metallkonzentrationen bis auf eine unschädliche Konzentration gewährleistet, versickert werden.

Der Grundwasserflurabstand zwischen der Versickerungsebene und dem mittleren höchsten Grundwasserstand sollte mindestens 1,0 m betragen oder ist alternativ mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover abzustimmen. Das Niederschlagswasser darf ohne Vorbehandlung nicht in unterirdischen Anlagen (z. B. Schächten, Rigolen) versickert werden.

Bei der unteren Wasserbehörde der Region Hannover können Sie sich unter den auf der folgenden Seite angegebenen Kontaktdaten bei konkreten Fragen zum Antragsverfahren oder sonstigen Anliegen zum Thema Niederschlagswasserversickerung beraten lassen.

Verfahrensablauf

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Region Hannover als untere Wasserbehörde.¹ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von vollständigen wasserrechtlichen Anträgen nach §§ 8, 9 WHG beträgt 6 – 8 Wochen. Diese Bearbeitungsdauer kann im Einzelfall jedoch sowohl kürzer als auch länger sein. Die Bearbeitung kann erst beginnen, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 WHG kann der vorzeitige Beginn der Versickerung kostenpflichtig zugelassen werden.

Nachdem ein Antrag bei der Region Hannover eingegangen ist, werden die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft. Je nach Einzelfall kann sich jedoch auch erst während des Verfahrens herausstellen, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden. Darüber hinaus wird geprüft, welche öffentlichen Stellen im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen sind. Gegebenenfalls kann dies dazu führen, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden. Fehlende Unterlagen werden von der Region Hannover nachgefordert.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden die zu beteiligenden Stellen um eine Stellungnahme hinsichtlich möglicher Bedenken gegen das Vorhaben gebeten. Wenn die Unterlagen (auch) in digitaler Form vorliegen, können alle Stellen gleichzeitig beteiligt werden. Sobald alle Stellungnahmen eingetroffen sind, kann die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe² vorliegen.

Es ist insbesondere bei größeren Anlagen sinnvoll, vor der Beantragung mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover Kontakt aufzunehmen, um das Vorhaben und das Erlaubnisverfahren zu besprechen.

Nutzen Sie zur Beantragung bzw. Anzeige bitte die entsprechenden Vordrucke der Region Hannover.

Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis können für die Anlage weitere Zulassungen erforderlich sein, die von der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover nicht mit erteilt werden (z. B. von der Unteren Naturschutzbehörde, vom Träger der Straßenbaulast etc.). Die wasserbehördliche Erlaubnis ersetzt über das Wasserrecht hinausgehende Zulassungen nicht und sie umfasst auch nicht das Recht, fremde Grundstücke für die Umsetzung der Maßnahme zu benutzen.

Erforderliche Unterlagen

Erlaubnisaneträge für die Versickerung von Niederschlagswasser sind in **1-facher Ausfertigung in Papierform sowie digital (PDF-Format)** bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Unterlagen umfassen:

- Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. Nachweis der Vollmacht
- Katasterangaben und Angabe des Eigentümers / der Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Versickerung erfolgen soll
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens, der Versickerungsanlage(n) sowie der Nutzung und der Befestigungsart der zu entwässernden Flächen und der ggf. geplanten Vorreinigung,
- Übersichtskarte (z. B. Maßstab 1:20.000) mit Kennzeichnung des Grundstücks,
- Einfacher Lageplan im Maßstab 1:500,

¹ §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 Hs. 1 NKomVG

² Insbesondere aus §§ 12, 27 – 31, 47 f. WHG sowie Regelungen aus dem BNatSchG und BBodSchG.

- Detaillierte Entwässerungszeichnung in sinnvollem Maßstab mit der Darstellung der zu entwässernden Flächen, der Leitungsführung und der Versickerungsanlage(n) (Grundriss, Schnitt mit topographischen Höhenangaben in m NHN),
- Ausführungen und Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsanlage(n) gem. DWA-Arbeitsblatt A 138-1 (mit Zuschlag $F_z = 1,2$ – Abweichungen sind zu begründen),
- Qualitätsbetrachtung gem. Arbeitsblatt DWA A 138-1 bzw. bei Vorhaben innerhalb vom WSG gem. DWA M 153
- Angaben eines Fachbüros zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes mit Durchlässigkeit des Bodens (Kf-Wert) nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts DWA A 138-1 und zum mittleren höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

Um diese Angaben für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover zu erhalten, können Sie entweder per E-Mail das Funktionspostfach 67.12@Hannover-Stadt.de kontaktieren oder diese Daten schriftlich bei der nachfolgenden Stelle anfordern (kostenpflichtig):

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Sachgebiet Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz
Arndtstraße 1
30167 Hannover

Daten zum Aufbau des Untergrundes mit Profilen früherer Bohrungen außerhalb der Landeshauptstadt Hannover stellt das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter folgendem Link zur Verfügung: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen gemäß dem Stand der Technik auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA A-138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu planen und auszuführen. Bei der Planung sind insbesondere der ausreichende Abstand der Versickerungsanlagen zu unterkellerten Gebäuden und Nachbargrundstücken sowie ein ausreichender Abstand der Sohle der Versickerungsanlagen zum mittleren höchsten Grundwasser zu beachten. Der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich liegt bei einer Bodendurchlässigkeit von $1 \cdot 10^{-3}$ bis 10^{-6} m/s.
- Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist gemäß DWA A138-1 ein Überflutungsnachweis zu führen und ggf. sind Maßnahmen zum Schutz gegen Überflutung vorzusehen. Der Überflutungsnachweis wird durch die Untere Wasserbehörde nicht geprüft.

Abhängig vom Vorhaben können ggf. noch **weitere Unterlagen** erforderlich sein.

Antragsänderungen sind der Region Hannover mitzuteilen. Die Form der Mitteilung ist im Vorhinein abzustimmen.

.....

KONTAKTDATEN

Region Hannover
Fachbereich Umwelt -36-
Untere Wasserbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Telefon 0511 616-21055
E-Mail: Gewaesserschutz@region-hannover.de